

ZUCHTREGLEMENT DES SKFB

Genehmigt GV 17. März 2019
Gültig ab 20. Juli 2019

Zuchtreglement des SKFB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite	2
2	Grundlage	Seite	2
3	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	Seite	2
4	Zuchtausschlussgründe	Seite	3
5	Zuchtbestimmungen	Seite	4
5.1	Die Paarung	Seite	4
5.2	Der Wurf	Seite	5
6	Zuchtstätten- und Wurfskontrolle	Seite	6
7	Mindestanforderungen an die Zuchtstätte	Seite	6
8	Administrative Verpflichtungen	Seite	8
9	Organisation	Seite	9
10	Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	Seite	9
10.1	Administration / Organisation	Seite	9
10.2	Voraussetzung für die Zuchttauglichkeitsprüfung	Seite	11
10.3	Formwertbeurteilung	Seite	11
10.4	Verhaltens- und Belastungstest	Seite	11
11	Rekurse	Seite	12
12	Sanktionen	Seite	13
13	Weitere Bestimmungen	Seite	13
14	Änderungen des Zuchtreglements	Seite	13
15	Schlussbestimmung	Seite	13
16	Genehmigung	Seite	14
17	Genehmigung Teilrevison	Seite	14
18	Genehmigte Änderungen	Seite	15

Zuchtreglement des SKFB

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement (AB/ZRSKG) der SKG

1 Einleitung

Das vorliegende Zuchtreglement ersetzt und annulliert das bestehende Zuchtreglement vom Juni 2006.

2 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement des SKFB. Alle Züchter von Französischen Bulldoggen mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund die Zuchtzulassung durch den SKFB hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SKFB als Mitglied angehören oder nicht.

3 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

»¹ Französische Bulldoggen mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 101 in hohem Masse entsprechen und die Bedingungen des vorliegenden Zuchtreglements SKFB, sowie die gültigen Bedingungen gemäss ZR SKG erfüllen.

»² Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind:

- Bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP), die besteht aus:
 - dem Verhaltenstest
 - dem Belastungstest
 - der Formwertbeurteilung

»³ Die Zuchttauglichkeitsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt.

- Die Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein, indem sie einen Mikrochip implantiert haben.
- Die Zuchtkommission hat das Recht, bei Zweifel der angegebenen Verpaarung eine genetische Überprüfung zu verlangen.
- Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

4 Zuchtausschlussgründe

Beurteilungsgrundlage bildet der gültige Rassestandard FCI Nr. 101

- a) gesundheitliche
 - hör- und sichtbare Atemnot: extrem chronische Schnarcher mit starken Atemproblemen, nicht genügend geöffneten Nasenlöcher
 - sichtbare Augenprobleme (Ectropium, Entropium)
 - ein- oder beidseitiger Kryptochismus
 - weitere Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz, die vererbt werden
 - Patella-Luxation einseitig oder beidseitig mehr als Grad 1
- b) verhaltensmässige
 - Aggressivität
 - übermässige Ängstlichkeit
- c) exterieurmässige
 - Rutenlosigkeit
- a) d) »¹ Zur Zucht zugelassene Französische Bulldoggen, bei deren Nachkommen Fehler, Defekte oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, können von der Zuchtkommission nachträglich zur Zucht gesperrt werden oder mit Paarungsbeschränkungen belegt werden.
- b) »² Der Züchter ist verpflichtet, medikamentöse oder operative Massnahmen von züchterischer und klinischer Relevanz sofort dem Zuchtwart zu melden. Die Zuchtkommission entscheidet anschliessend, ob der Hund nachträglich zur Zucht gesperrt wird oder mit Paarungsbeschränkungen belegt wird.
- »³ Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Beschluss muss ihm anschliessend mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.
- e) Die Zuchtkommission (ZUKO) ist befugt, allenfalls notwendige veterinärmedizinische Abklärungen und/oder die Vorführung des Zuchthundes und/oder von Nachkommen zu verlangen.
Die ZUKO bestimmt vorgängig schriftlich mit dem Besitzer zu wessen Lasten die anfallenden Kosten gehen.
- d) f) Abkörung von Hündinnen nach zweiter Geburt durch Kaiserschnitt: Auf Antrag des Züchters und unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses vor der 3. Belegung, welches der Hündin eine gute Kondition und Gesundheit bescheinigt, kann die Zuchtkommission eine weitere Belegung nach der zweiten Geburt durch Kaiserschnitt bewilligen. Das Attest darf nicht älter als 3 Monate sein.
- g) Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

a + b) Änderung angenommen GV 18.03.2018

d) Änderung angenommen GV 17.03.2019

5 Zuchtbestimmungen

5.1 Die Paarung

- a) Die Verantwortung der zur Zucht einzusetzenden Französischen Bulldoggen, die Erreichung der Zuchtziele und die Förderung der Gesundheit der Rasse obliegen den Züchtern.
- b) Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und von der Zuchtzulassung resp. dem Eintrag im Landesregister (wo keine ZTP verlangt ist) im betreffenden Land zu vergewissern. Zudem müssen die Zuchttiere, die unter Art. 5.1 j geforderten Patella-untersuchungen erfüllen. Ausländische Zuchttiere müssen am Wohnort des Besitzers oder in der Schweiz die Zuchtzulassung erlangt haben. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz keine ZTP bestanden haben und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- c) Die Durchführung von engen Verwandtschaftsverpaarungen Vater-Tochter, Sohn-Mutter, Vollgeschwister ist verboten.
- d) Rüden dürfen frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat zur Zucht eingesetzt werden, sofern sie die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen. Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.
- e) Hündinnen dürfen frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensmonat erstmals gedeckt werden, sofern sie die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen. Nach dem 8. vollendeten Lebensjahr (8. Geburtstag) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. (Massgebend ist das Deckdatum).
- f) Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 3 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mutterhündin, die mehr als 8 Welpen aufzieht, muss in den Genuss einer mindestens acht monatigen Zuchtpause gelangen. Massgebend ist die Zeitspanne zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.
- g) Jede Belegung und jeder Wurf muss dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter wahrheits- und datumgetreu innert 10 Tagen schriftlich oder online (Download Webseite SKFB) gemeldet werden. Der Züchter hat das Original der Wurfmeldung und der Deckbescheinigung (Formular SKG), die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin sowie alle übrigen erforderlichen Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an den Zuchtwart zur Überprüfung zu senden. Dieser leitet die Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens in der 5. Woche an die STV weiter.
- h) Bei künstlicher Besamung einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

- i) »¹ Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SKFB bestanden haben. Eine Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.
- »² Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen stehen, und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Eigentümers von der FCI zur Zucht zugelassen sein und eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben. Diese Deckrüden müssen nach Ablauf von 6 Monaten oder 5 Deckakten in der Schweiz (Datum s. Deckbescheinigung SKG), die Zuchtzulassungsprüfung gemäss ZR des SKFB bestehen. In der Zeit zwischen erstem Deckakt und Zuchtzulassungsprüfung dürfen diese Rüden weiterhin zur Zucht eingesetzt werden.
- j) Hunde mit ein- oder beidseitiger Patella-Luxation Grad 1 dürfen nur mit Patella-Luxation freien Hunden (Grad 0) verpaart werden. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Deckpartner. Eine Kopie des Patella-Attestes des ausländischen Deckrüden ist der Wurfmeldung beizulegen.

5.2 Der Wurf

- a) Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dies gilt auch für Totgeburten und Mischlinge.
- b) Gesunde Welpen mit Fehlfarben erhalten in der Abstammungsurkunde den Vermerk „Zur Zucht gesperrt“.
- c) Für die Aufzucht im Allgemeinen gilt Art. 3.4.6 des ZR SKG
- d) Bei mehr als 8 aufzuziehenden Welpen muss der Züchter eine Amme zuziehen oder mit Welpenmilch zufüttern. Bei Ammen-Aufzucht müssen die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5.Tag zur Amme verbracht werden und dort während mindestens 4 Wochen bleiben. Die Grösse der Amme sollte mindestens der Grösse einer Französischen Bulldogge entsprechen. Die Welpen der Amme und die zu unterlegenden Welpen sollten etwa von gleicher Grösse sein. Die Amme darf nicht mehr als total 8 Welpen säugen. Der Züchter ist für eine sichere Identifikation der Welpen verantwortlich.
- e) Welpen dürfen frühestens ab dem 64. Lebenstag an die Welpenkäufer abgegeben werden; nach erfolgter Entwurmung (gemäss Empfehlung des Herstellers), Impfung und Kennzeichnung mittels Mikrochips. Bis dahin muss auch die Mutterhündin (bei Zuchtrechtabtretung) in der Zuchtstätte verbleiben.
Der Züchter informiert den Käufer wahrheitsgetreu über allfällige Beeinträchtigungen. (Exterieur, Verhalten, Gesundheit)
Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertigem Inhalt), abzugeben.

- f) Abstammungsurkunde und Impfzeugnis sind dem neuen Eigentümer kostenlos abzugeben.
- g) Der Züchter hat die Pflicht ein Wurfbuch zu führen und während den ersten 3 Wochen eine Gewichtskontrolle der Welpen vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

6 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- a) In jeder Zuchtstätte mindestens einmal pro Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes. In einer Zuchtstätte, in der mehr als 3 Würfe pro Kalenderjahr fallen, können jährlich 2 Kontrollen durchgeführt werden. Nach Voranmeldung und Einverständnis des Züchters darf die Kontrolle auch in Begleitung gemacht werden.
- b) Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin vom SKFB kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Der Neuzüchter muss mindestens 1 Monat VOR der geplanten Belegung die Vorkontrolle seiner Zuchtstätte selbst beim Zuchtverantwortlichen anmelden.

Eine weitere Kontrolle ist nach dem ersten Wurf durchzuführen. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die eine neue, zusätzliche Rasse züchten wollen, sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte. Eine Kopie des „*Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle*“ ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.
- c) Jeder Wurf mit mehr als 8 Welpen muss mindestens einmal in den ersten drei Wochen kontrolliert werden.
- d) Würfe von Französischen Bulldoggen dürfen vom Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) kontrolliert werden, auch wenn der Züchter Inhaber des Goldenen Gütezeichens ist.
- e) Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.
- f) Gebühren gemäss aktuellem „Gebühren- und Entschädigungsreglement“

7 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

- a) Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, beide in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen. Welpen dürfen nicht nur in der Wohnung aufgezogen werden. Ein Balkon als Auslauf genügt den Anforderungen ebenfalls nicht.

- b) Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein sowie genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
- c) Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.
- d) Mindestmasse sind für Unterkünfte 8 m², für Ausläufe 30 m².
- e) Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- f) Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.
- g) Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist für deren Beseitigung angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und die Welpen Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) der SKG Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein. Nötigenfalls kann beim AKZVT eine kostenpflichtige, begleitete neutrale Zuchtstättenkontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden. Die beantragten, neutralen Kontrollen werden immer in Begleitung des Zuchtwartes, seines Stellvertreters oder einer vom Rasseklub beauftragten Person durchgeführt. Der Rasseklub bestimmt bei der Antragstellung, zu wessen Lasten die anfallenden Kosten gehen.

s. Antragsformular SKG

8 Administrative Verpflichtungen

a) des Züchters

- »¹ Jede Belegung und jeder gefallene Wurf muss dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter innert 10 Tagen mittels internen Formulars und innert 4 Wochen mittels des dafür vorgesehenen Formulars der SKG wahrheits- und datumsgetreu gemeldet werden.
- »² Unter der Rubrik „*Bemerkungen*“ ist zwingend der Geburtsverlauf anzugeben: Frei werfend, Kaiserschnitt
- »³ Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) mit den folgenden Beilagen dem Zuchtsekretariat einzusenden:
- Deckbescheinigung (Original)
 - Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
 - Bei ausländischen Vartieren Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Zuchttauglichkeitsprüfung verlangt wird resp. Eintrag im Landesregister (wo keine ZTP verlangt ist), eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln, eine Kopie des Berichtes der Patellauntersuchung ausgestellt von einem autorisierten Tierarzt.
 - Gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion (evtl. Kopie)
 - Formular: Meldung der neuen Eigentümer, soweit diese bekannt sind
 - Bei Neuzüchtern ist eine Kopie des Vorkontrollberichts den Wurfmeldeunterlagen beizulegen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Allfällige Folgen resp. Kosten der verspäteten Meldung trägt der Züchter.

- e) »⁴ Jeder Züchter muss im SKG Bildungspass für Züchter innerhalb von 2 Jahren eine Teilnahme an einer Züchter Fortbildung vorweisen. Eine Kopie ist jeder Deckmeldung beizulegen.
Bei fehlender Fortbildung kann die Zuchtkommission interne Sanktionen erheben.

b) des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- die Angaben der Wurfmeldung zu prüfen und zu bestätigen.
- die Zusatzangaben betreffend die Farbe der Nachkommen zu prüfen und in den Abstammungsurkunden eintragen zu lassen. Es werden folgende Haarfarben eingetragen:
Gestromt (dunkel bis hell), Schecke, Fawn Schecke, Fawn
- bei Würfen mit über 8 Welpen der Wurfmeldung eine Kopie des Kontrollberichts beizulegen.

- die Wurfmeldungen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, samt den verlangten Beilagen innert 5 Wochen ab dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- alle neu zur Zucht zugelassenen bzw. die allenfalls nachträglich wieder abgekörten Hunde laufend der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- eine ständig aktualisierte Liste aller zuchttauglichen Hunde zu führen.

f) **9 Organisation**

- a) Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen aktive Züchter und Formwertrichter in diese Kommission berufen werden.
- b) Die Zuchtkommission (ZUKO) konstituiert sich selbst. Ausgenommen des Zuchtwartes, wird die Zuchtkommission vom Vorstand jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die ZUKO übt die Aufsicht über das Zuchtwesen aus gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement.
Zu ihren Funktionen gehören namentlich:
- Organisation und Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen
 - Organisation von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
 - Beratung
- c) Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor.
- Er nimmt an den jährlichen Zuchttauglichkeitsprüfung teil.
 - Er erstattet der GV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- d) Der Stellvertreter des Zuchtwarts wird von der Zuchtkommission ernannt. Er unterstützt den Zuchtwart bei dessen Aufgaben und ist im Verhinderungsfall berechtigt, Zuchtdokumente (Zuchtzulassung, Wurfmeldung, etc.) rechtsgültig zu unterzeichnen.
- e) Als Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure amtieren in erster Linie fachkundige Mitglieder der Zuchtkommission. Bei Bedarf kann die Zuchtkommission weitere geeignete und ausgebildete Mitglieder des SKFB zu Kontrolleuren ernennen.
- f) Die Zuchtkommission führt eine eigene Kasse. Massgebend für die Abrechnung ist das jeweils gültige Gebühren- und Entschädigungsreglement des SKFB. Das Zuchtwesen muss grundsätzlich selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse fallen der Hauptkasse zu.
Die Zuchtkommission erstellt einen Jahresabschluss per 31. Dezember des laufenden Jahres und unterbreitet diesen dem Kassier des SKFB.

10 Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

10.1 Administration / Organisation

- »¹ Die Zuchtkommission organisiert in der Regel zweimal jährlich eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP).
Diese werden mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt unter Angabe der erforderlichen Meldeunterlagen.

- »² Zur Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung wird durch den Zuchtwart eine Körkommission einberufen. Dieser gehört neben dem Zuchtwart oder seinem Stellvertreter, ein Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen und mindestens ein weiteres Mitglied der Zuchtkommission an. Die Zuchtkommission bestimmt für die jeweilige Zuchttauglichkeitsprüfung den Rassenrichter, den Wesensrichter und den Platztierarzt sowie das Datum und den Ort.
- g) »³ Die Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt schriftlich zusammen mit dem Original oder einer Kopie der Abstammungsurkunde (Vor- und Rückseite) und einer Kopie des Berichts der offiziellen Patella-Untersuchung, Kopie des DNA-Profiles, einer Bestätigung, dass die Wirbelsäule vorsorglich geröntgt wurde sowie Kopie des Formulars «Einsendung von Blut ins Blutprobenarchiv». Die Untersuchungen Patella und Wirbelsäulenröntgen dürfen frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat erfolgt sein.
- »⁴ Begründete Anträge für die Durchführung von Einzel-Zuchttauglichkeitsprüfungen sind dem Zuchtwart schriftlich zu unterbreiten. Dieser organisiert die Körkommission und bestimmt mit dieser und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort. Eine Pflicht zur Durchführung von Einzel-Zuchttauglichkeitsprüfungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht. Einzel-Zuchttauglichkeitsprüfungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie die regulären Zuchttauglichkeitsprüfungen.
- »⁵ Die Zuchttauglichkeitsprüfung besteht aus einer Beurteilung des Hundes auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard Nr. 101 der FCI (Formwertbeurteilung), einem Belastungstest nach allgemein üblichen Standards sowie einem Verhaltenstest.
- Die Formwertbeurteilung wird durch einen anerkannten Rassenrichter der SKG/FCI für Französische Bulldoggen, durchgeführt.
- Der Verhaltenstest wird von einem anerkannten Wesensrichter durchgeführt. Die Zuchtkommission benennt den Wesensrichter.
- Der Belastungstest wird von einem Tierarzt durchgeführt. Die Zuchtkommission benennt den Platztierarzt.
- Der Ablauf der Prüfung wird den Teilnehmern am Tag der ZTP jeweils mitgeteilt.
- Formwert- und Wesensrichter dürfen selbst gezüchtete Hunde, Hunde im eigenen Besitz oder im Besitz von im gleichen Haushalt lebenden Personen nicht selbst beurteilen.
- »⁶ Die Bewertungen werden jeweils schriftlich an den Züchter oder Besitzer abgegeben. Eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.
- Nach erfolgter Zuchttauglichkeitsprüfung bescheinigt der Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde das Ergebnis aufgrund der Richterberichte.
- Erst nachdem sowohl Belastungs- sowie Verhaltenstest und Formwertbeurteilung bestanden sind, gilt der Hund als zuchttauglich.
- Solange für einen Teil der Prüfung das Ergebnis „zurückgestellt“ lautet, gilt der Hund als noch nicht zuchttauglich und darf nicht zur Zucht verwendet werden. Das Resultat „zurückgestellt“ wird nicht in die Abstammungsurkunde eingetragen.
- Das Resultat „nicht bestanden“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.
- Die Abstammungsurkunde bleibt bis zum Ablauf dieser Frist beim Zuchtwart.

»⁷ Die Ergebnisse der Zuchttauglichkeitsprüfung sind mindestens 10 Jahre beim Zuchtwart aufzubewahren.

10.2 Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung

- Die vorgeführten Hunde müssen am Tag der Prüfung ein Jahr alt sein (1. Geburtstag) und mit Mikrochip eindeutig identifizierbar sein.
- Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- Importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz im SHSB eingetragen werden und die Zuchttauglichkeitsprüfung des SKFB bestehen. Allenfalls zuvor erfolgte ausländische Zuchttauglichkeitsprüfungen werden nicht anerkannt. Für tragend importierte Hündinnen siehe Art 5.1 i des Zuchtreglements SKFB.
- Hitzige Hündinnen sind zugelassen. Sie sind der Zuchtkommission als solche vorgängig zu melden. Hitzige Hündinnen werden am Schluss vorgeführt.
- Offizielle, durch autorisierte Tierärzte gemäss der von der SKG geführten aktuellen Liste durchgeführte Patella-Untersuchung mit maximal beidseitiger Patella-Luxation Grad 1. Kopie des Untersuchungsberichts ist bei der Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung beizulegen.
- h) • Es ist ein DNA-Profil durch ein autorisiertes Labor zu erstellen. Eine Kopie ist der Anmeldung beizulegen.
- h) • Die Wirbelsäule muss vorsorglich geröntgt werden. Das Mindestalter beträgt 12 Monate. Die Bestätigung ist der Anmeldung beizulegen. Die Rahmenbedingungen sind den «*Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB*» zu entnehmen.
- h) • Blutprobenarchiv: Der Haustierarzt sendet vorgängig vom anzukörenden Hund eine Blutprobe an die Vetsuisse Fakultät der Universität Bern. Das Formular zur "Einsendung von Blutproben" steht im Download der Homepage des SKFB zur Verfügung oder kann direkt unter www.genetics.unibe.ch heruntergeladen werden. Eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars ist der Anmeldung beizulegen.

10.3 Formwertbeurteilung

Mit dem Formwerttest wird die Übereinstimmung mit dem Rassestandard Nr. 101 der FCI überprüft. Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse zu entsprechen vermögen, werden nicht zur Zucht zugelassen.

Das Urteil der Formwertbeurteilung lautet:
bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt (nur 1x möglich)

10.4 Verhaltens- und Belastungstest

- Der Verhaltens- und Belastungstest hat die charakterlichen und gesundheitlichen Qualitäten eines Hundes festzuhalten. Die Zuchtausschlussgründe gemäss Zuchtreglement müssen ausgeschlossen werden können.

- c)
- Beim Belastungstest handelt es sich um einen Gesundheitstest, der die Atem- und Belastungsfähigkeit eines Hundes zu beurteilen hat. Es ist ein zügiges Gehen auf einer festgelegten Strecke, die zeitlich begrenzt ist, gefordert. In den «*Ergänzungen des Zuchtreglements des SKFB*» sind die Details wie Rahmenbedingungen, Anforderungen und Administratives aufgeführt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann der Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission Änderungen genehmigen.
Der Hund wird vom beauftragten Tierarzt untersucht. Der Tierarzt entscheidet alleinverantwortlich, ob der Belastungstest bestanden wurde oder nicht. Der Hundeführer ist selbst verantwortlich, ob dem Hund die Belastung zugemutet werden kann oder ob der Test abgebrochen werden muss.
 - Im Rahmen des Verhaltenstestes erfolgt die Befragung des Halters nach gesundheitlichen Störungen und erfolgten operativen Eingriffen, welche der Halter wahrheitsgetreu zu beantworten, allenfalls mit tierärztlichem Zeugnis zu belegen, hat.
Der Verhaltenstest beinhaltet optische und akustische Signale, die in unserer Zivilisation gehäuft vorkommen. Bewertet werden die diesbezüglichen Reaktionen des Hundes. Ebenso sind das Verhalten gegenüber fremden Menschen sowie die Reaktion auf Artgenossen zu beurteilen.

Die Zuchtkommission ist befugt, im Zweifelsfall weitere veterinärmedizinische Abklärungen einzufordern. Solche Hunde gelten als zurückgestellt und sind in der Regel anlässlich der nächsten Zuchttauglichkeitsprüfung nochmals vorzuführen.

Das Urteil des Verhaltens- und Belastungstestes lautet:
bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt (nur 1x möglich)

11 Rekurse

Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen nach Bekanntgabe Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des SKFB zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF 200.00 an die Klubkasse zu zahlen. Diese Gebühr wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.

Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten.

Der Vorstand des SKFB entscheidet innert drei Monaten nach Erhalt des Rekurses und teilt das Resultat dem Besitzer umgehend mit.

Das Urteil ist verbindlich und endgültig.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKFB der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids des SKFB eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

12 Sanktionen

Generell gilt für Sanktionen das ZRSKG Art.6 sowie AB/ZRSKG Art.8

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement oder den Bestimmungen des ZRSKG und AB/ZRSKG können vom Klubvorstand beim AKZVT bzw. beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt werden.

13 Weitere Bestimmungen

Die Zuchtzulassung nach bisher gültigem Reglement zur Zucht zugelassener Hunde bleibt bestehen und wird anerkannt.

Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SKFB auf Antrag des Zuchtwartes in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZRSKG und AB/ZRSKG stehen.

14 Änderungen des Zuchtreglements

Änderungen resp. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Änderungs- und Ergänzungsanträge sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten des SKFB spätestens bis Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) schriftlich einzureichen.

15 Schlussbestimmungen

»¹ Dieses Zuchtreglement wurde am 19. März 2017 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt.
Es ersetzt dasjenige vom 19. März 2006 inklusive deren Änderungen; genehmigt anlässlich der GV vom 13. März 2016

»² Das Zuchtreglement tritt 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Organen der SKG „HUNDE“ und „INFO CHIEN“ in Kraft.

»³ Das vorliegende Reglement wird in Deutsch und Französisch publiziert. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

16 Genehmigung

Das Zuchtreglement wurde am 19. März 2017 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Es tritt 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Organen der SKG „HUNDE“ und „INFO CHIEN“ in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klubs für Französische Bulldoggen

Der Präsident des SKFB

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.

sign.

Herbert Staub

Sabine Jörg

17 Genehmigung Teilrevision

Die Änderungen zum ZR SKFB Artikel 4 f), 8 a) Abs. 4, 9, 10.1 Abs. 3 und 10.2 Abs. 6 – 8 wurden am 17. März 2019 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Sie treten 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.

sign.

Gaby Heimann

Andrea Klaus

Genehmigt durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
SKG an der Sitzung vom 10. Mai 2019

Der Zentralpräsident SKG

Die Präsidentin AKZVT

sign.

sign.

Hansueli Beer

Med. Vet. Yvonne Jaussi

18 Genehmigte Änderungen

- | | |
|--|---|
| a) GV Beschluss 18.03.2018 Art. 4 Absatz d) » ¹ | Paarungsbeschränkungen |
| b) GV Beschluss 18.03.2018 Art. 4 Absatz d) » ² | Meldung von medikamentösen oder operativen Massnahmen |
| c) GV Beschluss 18.03.2018 Art. 10.4 Absatz 2 | Belastungstest |
| d) GV Beschluss 17.03.2019 Art. 4 Absatz f) | Attest 3. Kaiserschnitt |
| e) GV Beschluss 17.03.2019 Art. 8 Absatz » ⁴ | Fortbildung der Züchter |
| f) GV Beschluss 17.03.2019 Art. 9 | Organisation Zuchtkommission |
| g) GV Beschluss 17.03.2019 Art. 10.1 Absatz » ² | Beilagen Anmeldung ZTP |
| h) GV Beschluss 17.03.2019 Art. 10.2 Absatz 6-8 | Röntgen Wirbelsäule, DNA-Profil, Blutarchiv |